Infoserie: Pflegeversicherung - Pflegestärkungsgesetz II

Pflegebedürftig - Wer hilft?

Teil 5 (Seite 1)

Häusliche Pflege

In der Gemeinde Schwalbach sind drei Pflegedienste angesiedelt, die Hilfe in der Häuslichkeit, sog. ambulante Hilfen, anbieten. Hierzu gehören neben der pflegerischen Versorgung auch Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Medikamentengabe, Verbandswechsel), Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und stundenweise Betreuungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte. Patricia Maurer vom Pflegestützpunkt Saarlouis stellt sie vor:

Caritas Sozialstation
Bachtalstraße 153, Schwalbach-Elm

Monika Strauß
Tel: 06834 / 5790944
info@sozialstation-schwalbach.de

Häusliche Pflege Privat
Hauptstraße 179, Schwalbach

Ralf Langenfeld
Tel: 06834 / 952193
info@pflegedienst-saar.de

Schwesternverband
Hauptstraße 97, Schwalbach

Dayn James Rouse
Tel: 06834 / 698570
daynjames.rouse@schwesternverband.de

(Foto Mitte: Melanie Rech, Regionalleitung Saar-Pfalz)

Die Ansprechpartner/innen der ambulanten Dienste vor Ort stehen Ihnen für Nachfragen rund um das Thema *Entlastung in der Pflege* gerne zur Verfügung. In der monatlichen Sprechstunde des Pflegestützpunktes im Rathaus Schwalbach informiert Sie auch Patricia Maurer über Unterstützungsmöglichkeiten.

Pflegebedürftig - Wer hilft?

Häusliche Pflege

Pflegegeld ~ Pflegesachleistung ~Entlastungsbetrag

PFLEGEGELD Die Pflege wird ohne professionelle Hilfe sichergestellt. Die pflegebedürftige Person erhält dann *Pflegegeld*, damit sie der Person, die sie versorgt, eine finanzielle Anerkennung zahlen kann.

PFLEGESACHLEISTUNG Ein Pflegedienst leistet die Pflege. Der Pflegedienst rechnet direkt mit der Pflegekasse ab.

LEISTUNGEN FÜR DIE PFLEGEGRADE 2 BIS 5

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld	316 €	545 €	728 €	901 €
Pflegesachleistungen	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €

KOMBINATIONSLEISTUNG Zur Entlastung der Pflegeperson können auch beide Leistungen kombiniert werden, z.B. wenn ein Pflegedienst 1 x Woche das Duschen des Pflegebedürftigen übernimmt. Der Einsatz der Pflegekraft wird dann direkt mit der Pflegekasse abgerechnet, und danach wird das Pflegegeld nur noch anteilig ausgezahlt.

ENTLASTUNGSBETRAG In der häuslichen Pflege steht **allen** Pflegebedürftigen der Grade 1-5 monatlich pauschal ein sog. Entlastungsbetrag in Höhe von 125,- € für Angebote zur Unterstützung im Alltag zu. Der Betrag wird jedoch nicht direkt ausgezahlt, sondern nach Einreichung der Rechnung eines anerkannten Dienstes rückerstattet, z.B. für folgende Leistungen: Betreuungsangebote (Demenzcafé, stundenweise Einzelbetreuung zu Hause), Unterstützung bei der Haushaltsführung (z.B. Einkaufen, Reinigungsarbeiten, Fahr– oder Begleitdienste), Finanzierung der Eigenanteile der Tages-, oder Kurzzeitpflege.
Wenn der Betrag monatlich nicht ausgeschöpft wird, kann er über das Kalenderjahr verteilt werden und sogar in das folgende Kalenderhalbjahr (bis zum 30. Juni) übertragen werden.

Demnächst folgt Teil 6 „Tages- und Nachtpflege“

Weitere Informationen: FG 3/C Generationen und Integration, Tel: 06834/571-160